

aufzuheben und sind die Akten zur Freisprechung der Beschwerdeführerin an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. — Gemäss Art. 206 StGB ist strafbar, wer gewerbmässig und öffentlich jemanden durch Zumutungen oder Anträge zur Unzucht anlockt.

Ob die Beschwerdeführerin sich auf der Strasse so benahm, dass der Offizier ihre Absicht erkennen *musste*, oder ob er bloss auf gut Glück hin in ihr eine Dirne suchte, ist im vorliegenden Falle unerheblich, wie es auch nicht darauf ankommt, ob die Initiative zum Gespräch von ihr oder vom Offizier ausgegangen sei. Die Aufforderung der Beschwerdeführerin im Verlaufe des Gesprächs, er solle ihr zur Ausübung der Unzucht in ein bestimmtes Haus folgen, erfüllt objektiv und subjektiv die Merkmale des Anlockens durch einen Antrag.

Dabei handelte die Beschwerdeführerin gewerbmässig. Dieses Merkmal erfüllt, wer bei Verübung der Tat beabsichtigt, sich durch wiederholte Begehung Einnahmen zu verschaffen; dass der Wille darauf gerichtet sei, die Einnahmen zum einzigen oder doch hauptsächlichsten oder regelmässigen Erwerb zu machen, ist nicht nötig. Die Feststellung der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin sich am 6. September auf die Strasse begab, um Gelegenheit zur Unzucht aufzusuchen, die Art und Weise, wie sie sich mit dem Offizier einliess, zu dem sie keinerlei persönliche Beziehungen hatte, ihre Vorstrafen wegen gewerbmässiger Unzucht und der Vorfall vom 3./4. September tun das Handeln in gewinnsüchtiger Absicht dar. Dass sie mit dem Offizier nicht ausdrücklich ein Entgelt vereinbarte, ist unerheblich, ebenso, dass er ihr kein solches ausbezahlte. Da die Übertretung mit dem Anlocken durch Zumutungen oder Anträge vollendet und die nachfolgende Unzucht nicht Tatbestandsmerkmal ist, kommt es nur darauf an, ob das Anlocken zur Unzucht in der Absicht, ein Gewerbe auszuüben, erfolgt. Hier war dies der Fall.

Soweit sich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Verurteilung wegen Anlockens zur Unzucht richtet, ist sie daher unbegründet.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben, soweit es sich auf Schuldigerklärung und Verurteilung wegen gewerbmässiger Unzucht (§ 42 EG StGB) bezieht, und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

8. Urteil des Kassationshofes vom 29. Mai 1942 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen Kiener.

1. Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung ist nur strafbar, wenn die Verfügung dem Betroffenen für den Fall des Ungehorsams die in Art. 292 StGB vorgesehenen Strafen angedroht hat; ein blosser Hinweis auf diese Gesetzesbestimmung oder auf die Strafbarkeit des Ungehorsams oder auf beides zusammen genügt nicht.
 2. Ist die Verfügung vor dem Inkrafttreten des StGB erlassen worden, so kann der Ungehorsam nach dem Inkrafttreten des StGB nur noch bestraft werden, wenn die Verfügung den Betroffenen auf Strafarten und Strafrahmen aufmerksam gemacht hat, welche das alte Recht für den Ungehorsam vorsah.
1. L'insoumission à une décision de l'autorité n'est punissable que si cette décision comportait menace des peines prévues à l'art. 292 CPS; une simple référence à l'article ou au caractère punissable de l'insoumission ou à l'un et l'autre n'est pas suffisante.
 2. Si la décision a été signifiée avant l'entrée en vigueur du CPS, l'insoumission n'est punissable après que si la décision a rendu l'intéressé attentif au genre et à la gravité de la peine que l'ancien droit attachait à l'insoumission.
1. La disobbedienza ad una decisione dell'autorità è punibile soltanto se questa decisione comporta la comminatoria delle pene previste dall'art. 292 CPS; un semplice riferimento a quest'articolo od alla punibilità della disobbedienza o all'uno e all'altra insieme è insufficiente.
 2. Se la decisione è stata notificata prima che entrasse in vigore il CPS, la disobbedienza è punibile dopo l'entrata in vigore di esso soltanto se la decisione ha richiamato all'interessato il genere e la misura della pena con cui il vecchio diritto colpiva la disobbedienza.

A. — Am 10. März 1941 forderte das Statthalteramt Zürich Rosa Kiener auf, ihr Konkubinatsverhältnis mit Heinrich Hatt zu lösen, und drohte ihr für den Fall der

Zuwiderhandlung « Überweisung an das Gericht zur Bestrafung wegen Ungehorsams im Sinne von § 80 des Strafgesetzbuches » an.

Am 18. Februar 1942 verurteilte das Bezirksgericht Zürich sie in Anwendung des Art. 292 StGB als des milderen Gesetzes zu sechs Tagen Haft, weil sie, nachdem sie am 3. September 1941 bereits einmal wegen Ungehorsams verurteilt worden war, auch in der Zeit von da an bis zum 23. Dezember 1941 dem erwähnten Befehl nicht Folge geleistet hatte.

Die III. Kammer A des Obergerichts des Kantons Zürich sprach die Angeklagte auf deren Appellation hin frei mit der Begründung, nach Art. 292 StGB setze die Verurteilung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen voraus, dass die in dieser Gesetzesbestimmung vorgesehenen Strafen in der Verfügung angedroht worden seien. Diesem Erfordernis habe die Verfügung vom 10. März 1941 nicht entsprochen.

B. — Mit rechtzeitig erklärter Nichtigkeitsbeschwerde beantragt der III. Staatsanwalt des Kantons Zürich Aufhebung dieses Urteils und Rückweisung der Akten an die Vorinstanz zur Neuurteilung der Sache. Er ist der Auffassung, Art. 292 StGB verlange nur, dass in der Verfügung unter Bezugnahme auf diese Bestimmung Bestrafung angedroht werde, wogegen die vorgesehenen Strafen nicht genannt zu werden brauchten. Das neue Recht stelle somit an die Verfügung keine strengeren Anforderungen als das alte.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung kann gemäss Art. 292 StGB nur bestraft werden, wenn die Verfügung « unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels » erlassen worden ist. Schon der deutsche Text spricht somit eher dafür, dass weder die blosser Erwähnung des Artikels, noch der blosser Hinweis auf die Strafbarkeit des Ungehorsams, noch ein kombinierter Hinweis auf

Strafbarkeit und den anwendbaren Artikel genügen sollten, sondern dass der von der Verfügung betroffenen Person die angedrohten Strafen vorgehalten werden müssen. Deutlicher kommt dieses Erfordernis im französischen und italienischen Text zum Ausdruck, welche vorschreiben, dass die Verfügung « sous la menace de la peine prévue au présent article » beziehungsweise « sotto comminatoria della pena prevista nel presente articolo » erlassen werden müsse. In diesen Texten ist einmal hervorgehoben, dass die Verfügung eine *Androhung* zu enthalten hat, also ein blosser *Hinweis* nicht genügt. Sodann legen sie den Nachdruck auf die Androhung einer *Strafe*, während nach dem deutschen Text die Meinung aufkommen könnte, der Hinweis auf die *Strafdrohung* genüge, der betroffenen Person brauche also nur vor Augen geführt zu werden, dass Art. 292 StGB überhaupt eine Strafe androhe, nicht aber welche. Die engere Auslegung entspricht auch der in den Beratungen der Entwürfe zum Ausdruck gekommenen Tendenz, das Anwendungsgebiet dieses Artikels eher einzuschränken. Die Androhung in einer amtlichen Verfügung hat den Sinn, dem Betroffenen vorzuhalten, welche Strafe er im Falle des Ungehorsams zu erwarten hat. Damit soll weniger der Verfügung Nachdruck verliehen, als vielmehr der Betroffene vor unerwarteter Strafe geschützt werden. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass hier die allgemeine Gesetzeskenntnis, welche dem Bürger zugemutet wird, nicht genüge, ihn vor Strafe zu bewahren, dass er vielmehr einer besonderen Belehrung bedürfe. Diese Belehrung wäre unvollständig und würde ihren Zweck nur teilweise erfüllen, wenn der Betroffene bloss darauf aufmerksam gemacht würde, dass Ungehorsam gegen die Verfügung auf Grund einer bestimmten Gesetzesbestimmung bestraft werde.

2. — Da beim Erlass der Verfügung des Statthalteramtes Zürich das schweizerische Strafgesetzbuch noch nicht in Kraft war, kam eine Androhung der in Art. 292

StGB vorgesehenen Strafen nicht in Frage und war auch nicht nötig. Dagegen hätte die Androhung gleichwertig sein sollen mit der vom StGB verlangten, d. h. die Beschwerdegegnerin hätte in der Verfügung nicht nur darauf aufmerksam gemacht werden sollen, dass sie im Falle des Ungehorsams im Sinne des § 80 des zürcherischen Strafgesetzbuches bestraft werde, sondern die in dieser Bestimmung vorgesehenen Strafen hätten in der Verfügung wiedergegeben werden sollen. Nur so wäre der Beschwerdegegnerin mit der vom schweizerischen Strafgesetzbuch gewollten Deutlichkeit vorgehalten worden, welche Folgen der Ungehorsam nach sich ziehe.

3. — Da die Verfügung, so wie sie gelautet hat, nach neuem Recht die Strafbarkeit des Ungehorsams nicht zu begründen vermag, ist das neue Recht für die Beschwerdegegnerin das mildere und der Freispruch begründet (Art. 2 Abs. 2 StGB), ohne dass geprüft zu werden braucht, ob der Ungehorsam gegen eine Verfügung, welche einer Person das Konkubinatsverbot verbietet, unter der Herrschaft des StGB überhaupt noch strafbar sein kann.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

II. VERFAHREN

PROCÉDURE

9. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 12. Mai 1942 i. S. Bugmann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Gerichtsstand bei mehreren, in verschiedenen Kantonen verübten und mit der gleichen Strafe bedrohten Handlungen.

1. Ist in einem der Kantone eine Mehrheit von Handlungen begangen worden, so sind die Behörden dieses Kantons auch zur Verfolgung und Beurteilung der übrigen Handlungen zuständig, Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Erw. 4).
2. Ist in mehr als einem der verschiedenen Kantone eine Mehrheit von Handlungen begangen worden, so entscheidet zwischen diesen Kantonen die zeitliche Priorität der Untersuchung; Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 (Erw. 5).

For en cas de pluralité de délits commis dans plusieurs cantons et punis de la même peine.

1. Lorsque plusieurs infractions ont été commises dans un seul des cantons, la compétence pour connaître des autres infractions appartient aussi à ce canton, art. 350, ch. 1, al. 1 CP (consid. 4).
2. Lorsque, dans plus d'un canton, plusieurs infractions ont été commises, la compétence appartient au canton où la première poursuite a été ouverte, art. 350, ch. 1, al. 2 (consid. 5).

Foro in caso di pluralità di reati commessi in parecchi cantoni e puniti con la medesima pena.

1. Se più reati sono stati commessi in un solo cantone, le autorità di questo cantone sono competenti anche per perseguire e giudicare gli altri reati; art. 350 cifra 1 cp. 1 CPS (Consid. 4).
2. Se più reati sono stati commessi in più di uno di questi cantoni, la competenza spetta al cantone ove è stato compiuto il primo atto d'istruzione, art. 350 cifra 1, cp. 2 (Consid. 5).

A. — Gegen den Gesuchsteller Karl Ludwig Bugmann von Döttingen sind in folgenden Kantonen Untersuchungen wegen Einbruchsdiebstählen, begangen namentlich in Postbüros, angehoben worden:

1) *Graubünden*. — Einbruchsdiebstahl im Postbüro Landquart, begangen am 24./25. November 1937; polizeilicher Bericht vom 25. November, Ausschreibung zur Fahndung am 30. November 1937; Strafverfolgung über-